

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren für die Benutzung des Hafens Langballigau

(Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 09.01.2009 Nr. 1, S. 2-7)

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung vom 15.10.2010 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 12.11.2010 Nr. 27 S. 83-85)
- b) 2. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 20.12.2013 Nr. 43 S. 253-255)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Hafengebühren	
§ 3 Abgabenerhebung	
§ 4 Anmeldung	
§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen	
§ 6 Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren	
§ 7 Abgabensätze	
§ 7a Hafendienstgebühren	
§ 8 Speicherung personenbezogener Daten	
§ 9 Inkrafttreten	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Langballig ist gemäß Erbbaurechtsvertrag vom 16.12.2008 Erbbauberechtigte des im Eigentum des Kreises Schleswig-Flensburg befindlichen Hafens Langballigau. Für die Benutzung des Hafens Langballigau werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgaben der Hafenverordnung in der Fassung vom 09.02.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 151 ff.).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Hafengebühren

Hafengebühren sind

1. die Hafengebühr
2. die Schiffsliegegebühr
3. die Slipgebühr
4. die Hafendienstgebühren

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden von der Gemeinde Langballig erhoben. Die Gemeinde kann andere mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des öffentlichen Hafengebietes. Die Abgaben werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Zahlungsmittel ist der Euro. Die Hafengebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 Euro aufgerundet.

- (4) Für Hafenabgaben, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (5) Alle Abgabensätze in dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzuge-rechnet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.
- (2) Die Anmeldung ist beim Hafenmeister oder dessen Beauftragten unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
- (3) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Fehlt der Mess-brief bzw. der Eichschein, so erfolgt die Berechnung nach § 5 Abs. 2 bzw. 4.
- (4) Im Übrigen gilt für die An- und Abmeldung die Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) -ITC 69- ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (2) Bei Seeschiffen, die den ITC 69 nicht vorlegen können, wird die BRZ durch dieHafenbehörde geschätzt.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche größte Trag-fähigkeit für Frachtschiffe bzw. größte Wasserverdrängung im Kubikmeter für Fahrgastschiffe. Für die Berechnung gilt: 1 BRZ entspricht 1,5 Tonnen bzw. 1,5 Kubikmeter.
- (4) Bei nicht vermessenen Binnenschiffen gilt: 1 BRZ entspricht 1 Quadratmeter der bean-spruchten Wasserfläche. Die beanspruchte Wasserfläche wird durch die Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Schiffes errechnet.
- (5) Bei Sportfahrzeugen, Traditionsschiffen, Booten aller Art und sonstigen kleinen, nicht ver-messenen Fahrzeugen (nachfolgend Sportfahrzeuge genannt) ist Bemessungsgrundlage die Länge des Fahrzeuges in Richtung der größten Ausdehnung in Dezimeter bzw. in Meter.
- (6) Angefangene Bemessungseinheiten werden kaufmännisch gerundet berechnet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Allgemeine Befreiung von den Hafenabgaben

- (1) Befreiung von der Zahlung der Hafenabgaben besteht für:
 1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, soweit nicht ein Dauerliegeplatz in Anspruch genommen wird,
 2. Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, soweit nicht ein Dauerliegeplatz in Anspruch

genommen wird,

3. ein Fahrzeug der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
4. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand gegeben ist, der das Einlaufen bedingte. Die Dauer der Aufenthaltszeit im Hafen kann von der Gemeinde Langballig zeitlich begrenzt werden.

- (2) Die Erstattung von Auslagen kann auch bei Vorliegen eines Befreiungstatbestandes verlangt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Abgabensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle **nicht befreiten** Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper (§ 6) zu entrichten, die in den Hafen (§ 1 Abs. 2) einlaufen oder aus diesem auslaufen. Angefangene Bemessungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet

- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
1. für Fahrzeuge mit und ohne Ladung 0,22 Euro/BRZ,
 2. für Fahrgastschiffe, je Fahrtag 0,08 Euro/BRZ,
3. Für Fahrzeuge der Berufsfischerei wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge
- bis 7 m 1,73 Euro,
 - über 7 m bis 10 m 2,27 Euro,
 - über 10 m bis 12 m 2,49 Euro,
 - über 12 m bis 14 m 2,71 Euro,
 - über 14 m bis 16 m 3,03 Euro,
 - über 16 m bis 18 m 3,46 Euro,
 - über 18 m bis 20 m 3,90 Euro,
 - über 20 m bis 26 m 4,44 Euro,
 - größer als 26 m 4,98 Euro

zu entrichten.

4. Für Sportboote, Kähne und Boote der Nebenerwerbsfischer wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

- bis 5 m 6,72 Euro,
- bis 6 m 7,56 Euro,
- bis 7 m 8,40 Euro,
- bis 8 m 9,24 Euro,
- bis 9 m 10,08 Euro,
- bis 10 m 10,92 Euro,
- bis 11 m 11,76 Euro,
- bis 12 m 12,61 Euro,
- für jeden weiteren angefangen Meter 0,84 Euro

zu entrichten.

Für die Monate Juli und August eines Kalenderjahres werden die genannten Hafengebühren um jeweils 1 € höher erhoben.

(3) Die **Schiffsliegegebühr** ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge zu entrichten, die nach Ablauf der gebührenfreien Liegezeit an öffentlichen Anlegestellen liegen.

(4) Die gebührenfreie Liegezeit endet 24 Stunden nach dem Anlegen bzw. Aufnahme und/ oder Absetzen von Fahrgästen.

(5) Die Schiffsliegegebühr beträgt

1. für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden für Fahrzeuge mit und ohne Ladung und für Fahrgastschiffe 0,04 Euro/BRZ.

2. für Fahrzeuge der Berufsfischerei beträgt die Jahresgebühr für Dauerlieger Fahrzeuge bei einer Länge

bis 7 m	69,25 Euro
von 7 bis 10 m	90,89 Euro
von 10 bis 12 m	99,54 Euro
von 12 bis 14 m	108,20 Euro
von 14 bis 16 m	121,18 Euro
von 16 bis 18 m	138,50 Euro
von 18 bis 20 m	155,81 Euro
von 20 bis 26 m	177,45 Euro
von als 26 m	199,09 Euro

3. für Sportboote, Kähne und Boote der Nebenerwerbsfischer beträgt die Jahresgebühr für Dauerlieger außerhalb des Bereiches der Aumündung (Liegeplatz-Nr. B12-B41) bei einer Fahrzeuglänge

bis 4 m	428,57 Euro
von 4 bis 5 m	478,99 Euro
von 5 bis 6 m	521,01 Euro
von 6 bis 7 m	567,23 Euro
von 7 bis 8 m	613,45 Euro
von 8 bis 9 m	680,97 Euro
von 9 bis 10 m	747,90 Euro
von 10 bis 11 m	974,79 Euro
über 11 m je weiteren Meter	226,89 Euro

4. für Sportboote, Kähne und Boote der Nebenerwerbsfischer beträgt die Jahresgebühr für Dauerlieger innerhalb des Bereiches der Aumündung (Liegeplatz-Nr. B12-B41) bei einer Fahrzeuglänge

bis 4 m	410,92 Euro
von 4 bis 5 m	453,78 Euro
von 5 bis 6 m	497,48 Euro
von 6 bis 7 m	540,34 Euro
von 7 bis 8 m	584,03 Euro
von 8 bis 9 m	648,74 Euro
von 9 bis 10 m	713,45 Euro
von 10 bis 11 m	930,25 Euro
über 11 m je weiteren Meter	215,97 Euro

(6) Von der Entrichtung einer Schiffsliegegebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge, die zur Instandsetzung an einer öffentlichen Anlegestelle für die Dauer von

drei Tagen liegen,

2. Fahrzeuge, die wegen Sturm, Nebel, Eisgang oder aus ähnlichen Gründen am Verlassen des Hafengebietes gehindert sind.

(7) In der Zeit vom 01. November bis zum 31. März jeden Jahres kann der Hafen für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper auf Antrag abweichend von § 7 Abs. 2 als Winterlager genutzt werden. Für jede Inanspruchnahme des Winterlagers ist eine Schiffs Liegegebühr zu entrichten:

Für Sportboote, Kähne und Boote der Nebenerwerbsfischer

- 0-8 m 252,10 Euro,
- 8-9 m 273,11 Euro,
- 9-10 m 294,12 Euro,
- 10-11 m 315,13 Euro,
- über 11 m je weiterer Meter 21,02 Euro;

- (8) Für die Benutzung der Slipanlage wird eine Tagesgebühr von 6,72 Euro erhoben (Slipgebühr). Die Entrichtung einer Gebühr von 26,89 Euro im Voraus berechtigt zur Benutzung der Slipanlage an fünf Tagen im laufenden Kalenderjahr.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7a Hafentingsungsgebühr

- (1) Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafentingsungsverordnung -HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (nach Inkrafttreten am 27.09.2004) und Anlage V von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb, durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, grundsätzlich über den Hafenbetrieb des Kreishafens Langballigau zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (öihaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über den Hafenbetrieb des Hafens Langballigau erfolgen und wird an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vergeben. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.
- (3) Für Fahrzeuge ist pro Anlauf und BRZ eine Entsorgungsgebühr von 0,05 Euro zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 HafEntsVO seitens der Hafenbehörde vorliegt. Mit der Zahlung der Gebühr erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß dieser Tarifbestimmungen.
- (4) Für Fahrzeuge bis zu einer Größe von 100 BRZ ist pauschal eine Gebühr von 5,00 Euro und für Fahrzeuge in der Größe von 101 BRZ – 250 BRZ eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu zahlen.
- (5) Bei Überschreiten der Höchstmengen (Schiffsabfällen/Hausmüll) nach Anlage 1 wird die Entsorgung der Mehrmenge gesondert nach Anlage 1 berechnet.
- (6) Bei Schiffen ohne BRZ/BRT-Vermessung gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit gleich 1 BRZ/BRT.
- (7) Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwendiger Schiffsabfälle (siehe Anlage 1) und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach der Abfall-Verordnung-AVV, werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

- (8) Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich, der Anlage V von MARPOL 73/78, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/Rußreste, Fischgeschirre, Tauwerk, sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV sind von der Entsorgung ausgenommen.
- (9) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer solchen Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
- (10) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung des Hafенbetriebes des Kreishafens Langballigau in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für den Hafенbetrieb des Hafens Langballigau vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 Hafенentsorgungsverordnung -HafEntsVO-.
- (12) Der Hafенbetrieb des Hafens Langballigau kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.
- (13) Die Entsorgung der Fäkalabwässer der anlaufenden Schiffe ist im Tarif für die Benutzung des Hafens Langballigau enthalten.
- (14) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Speicherung personenbezogener Daten

Die Hafенverwaltung ist berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion und Kontoverbindung der nach dieser Satzung zahlungspflichtigen Personen und Unternehmen sowie Schiffsnamen, Heimathafen, Schiffsgröße, Vermessungsergebnisse, Schiffsführer, Eigentümer, Reeder oder sonstige Beauftragte der den Hafен Langballigau anlaufenden Schiffe gem. § 11 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben und zu speichern. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Gebührenerhebung verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für die Gebührenerhebung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gilt § 28 Landesdatenschutzgesetz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.